Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Per Mail
An die
Verbände der
Leistungserbringer der
Pflege und der Eingliederungshilfe
in Nordrhein-Westfalen

Datum: 13. November 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 5425 bei Antwort bitte angeben

wie oben Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-855-3683 dirk.suchanek@mags.nrw.de

Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zum Einsatz von fachkundigem Personal bei Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests

Handhabung in Nordrhein-Westfalen

Information des BMG vom 10.11.2020

Anlagen: Stellungnahme des BMG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesgesundheitsministerium hat den Gesundheitsministern und – senatoren der Länder die als Anlage beigefügte Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Nach Auswertung und hausinterner Abstimmung komme ich zu folgenden Ergebnissen:

- Der Begriff "fachkundiges" Personal lässt generell die Anwendung der PoC-Tests durch Pflegefachkräfte zu. Hierzu verweise ich auf die Definition des § 1 Abs. 1 WTG DVO. Damit sind insbesondere Personen mit folgenden Berufsabschlüssen erfasst:
 - 1.1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
 - 1.2. Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder Gesundheits- oder Krankenpfleger,
 - 1.3. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
 - 1.4. in der Eingliederungshilfe auch Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger.

Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020, die am 2. November

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211 855-5 Telefax 0211 855-3683 poststelle@mags.nrw.de www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium

Seite 2 von 2

2020 veröffentlicht wurde (im Folgenden AV Testung genannt), sieht vor, dass dieses Personal die Antigen-Schnelltests ausschließlich nach vorheriger Schulung durch eine approbierte Ärztin/einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchführen darf.

2. Im Wege einer Einzelfallbetrachtung durch den Träger der Einrichtung können auch Hilfskräfte mit einer entsprechenden Einweisung für die Anwendung des betreffenden Tests ausreichend qualifiziert sein. Ziffer 4 der AV Testung gibt darüber hinaus vor, dass das Personal über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen muss. Auch bei Personal, das nicht als Pflegefachkraft im Sinne von Nummer 1 einzustufen ist, ist vor Durchführung der Tests eine Schulung wie bei Ziffer 4 der AV Testung vorgesehen, vorzunehmen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vertritt darüber hinaus in Bezug auf die Ausführungen des BMG zu § 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der als Anlage beigefügten Stellungnahme die Auffassung, dass ein Bedarf am Einsatz eingewiesener Hilfskräfte bei der Durchführung der Antigen-Schnelltests besteht. Es wird daher die Duldung ausgesprochen, dass das vorstehend genannte Personal ab sofort nach entsprechender Einzelfallbetrachtung des Trägers und vorgenommener Schulung die Antigen-Schnelltests durchführen kann.

Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen erhalten eine Kopie dieses Schreibens mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

tuchanch

Dirk Suchanek